

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 16.01.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 001/03 Fortschreibung Schulentwicklungsplan

Drucksache 003/03 Übertragung der Rathenower Schwimmhalle in die Trägerschaft der Rathenower Wärmeversorgung GmbH

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 015/03 Grundstücksübertragung an die Rathenower Wärmeversorgung GmbH, Flur 32, Flurstück 265/23 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 20.03.2002

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 23.01.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 002/03 Änderung der Schulbezirkssatzung

Drucksache 005/03 Handlungskonzeption „Saubere Stadt Rathenow“

Drucksache 012/03 Schließung Kita Grünauer Weg

Drucksache 013/03 Schließung Kita Bahnhofstraße

Drucksache 006/03 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr.013 „Zietenkaserne“ – Errichtung einer Kleingarage

Drucksache 009/03 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Rhinower Str., Flur 17, Flst. 74/3

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, dem Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ in der Flur 17, Flurstück 74/3, Rhinower Str. 22 zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Drucksache 010/03 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Dosenabpackhalle, Flur 20, Flurstücke 52/5, 46, 47 und 48

Beschluss: Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die „Errichtung einer Dosenabpackhalle mit Aufbereitungsbereich der Flüssigproduktion“ auf dem Grundstück Flur 20, Flurstücke 52/5, 46, 47 und 48 in der Gemarkung Rathenow zu erteilen.

Drucksache 011/03 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Göttlin

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Göttlin auf die Straßen (Anlagen) „Göttliner Chaussee“ u. „An den Erbsländern“ zu erweitern. Die Umlage der Kosten erfolgt auf der Grundlage der Ausbaubeitragsatzung vom 04.10.2001 der Gemeinde Göttlin.

Drucksache 016/03 Liegegebühren für die Steganlage in Grütz

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die nachfolgend aufgeführten Liegegebühren für die Steganlage Grütz:

Bootsliegeplätze 1-6 und 11-16	61,36 €/Jahr
Bootsliegeplätze 7-10	153,39 €/Jahr
Grützer Bürger zahlen für Angelkähne und Ruderboote auf den	
Bootliegeplätzen 1-6 und 11-16	51,13 €/Jahr
Liegeplätze für Wasserwanderer	5,00 €/Jahr

Die Liegegebühren gelten ab 2003.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 017/03 Grundstücksverkauf Große Milower Str. 20, Flur 51, Flurstück 23

Drucksache 018/03 Grundstücksverkauf Genthiner Straße, Flur 3, Flurstück 114

Drucksache 019/03 Ausübung eines Vorkaufsrechts - Gemarkung Steckelsdorf Flur 1, Flurstück 98/6

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 20.03.2002

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 12.02.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

Drucksache 002/03 Änderung der Schulbezirkssatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Schulbezirkssatzung.

Drucksache 029/03 Fusion der Grundschule Rathenow Ost und der Grundschule "F.-L.-Jahn" am Grundschulstandort Jahn zum Schuljahr 2003/04

Beschluss: Zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Fusion der Grundschule Rathenow Ost und der Grundschule "F. L. Jahn" am Grundschulstandort Jahn zum Schuljahr 2003/04.

Drucksache 031/03 Integration der Gesamtschule "Am Weinberg" in die Gesamtschule "Br.-H.-Bürgel" und Umzug der Realschule Altstadt in das Gebäude der Gesamtschule, Schulplatz 3

Beschluss: Zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Integration der Gesamtschule "Am Weinberg" in die Gesamtschule "Bruno H. Bürgel" und Umzug der Realschule Altstadt in das Gebäude der Gesamtschule, Schulplatz 3.

Drucksache 013/03 Schließung Kita Bahnhofstraße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kindereinrichtung "Bahnhofstraße" am 31.08.2003 zu schließen.

Drucksache 033/03 Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge gemäss § 17 KitaG des Landes Brandenburg vom 06.12.2000 zu ändern.

Drucksache 005/03 Handlungskonzeption "Saubere Stadt Rathenow"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung der Handlungskonzeption „Saubere Stadt Rathenow“.

Drucksache 023/03 B-Plan "Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße" Plan Nr. 013 b Teilbereich 3, hier: -Behandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow hat die während der Offenlage und während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich

der Bammer Landstraße“ Pl.Nr. 013 b Teilbereich III geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

Drucksache 007/03 1. Änderung B-Plan Nr.015 "Heidefeld", hier: - Beitrittsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Maßgaben laut rechtsaufsichtlicher Prüfung vom 02.12.02, für die am 26.09.02 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes "Heidefeld", beizutreten.

Drucksache 026/03 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 "Kiebitzsteig", hier: - Beitrittsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Maßgaben laut rechtsaufsichtlicher Prüfung vom 20.01.03, für die am 27.11.02 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kiebitzsteig“, beizutreten.

Drucksache 008/03 Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes "Schwarzer Graben"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schwarzer Graben" zu ändern.

Drucksache 022/03 Antrag auf Befreiung von der Festsetzung Nr.1 des Bebauungsplanes "Grünauer Fenn", Neubau EFH mit Garage, Flur 46, Flst. 29/3

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf dem Grundstück Flur 46, Flurstück 29/3 zu erteilen.

Drucksache 003/03 Übertragung der Rathenower Schwimmhalle in die Trägerschaft der Rathenower Wärmeversorgung GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt:

1. Die Stadt Rathenow überträgt die Schwimmhalle, bestehend aus Grundstück, Gebäude und Anlagen, an die Rathenower Wärmeversorgung GmbH. Der Betriebsübergang findet zum 1.4.2003 statt. Im Einzelnen wird bezüglich der Grundstücksübertragung auf die nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.03 verwiesen.

2. Die Beschlussvorlage 036/01 vom 11.4.01 über die Gebührenordnung für die Schwimmhalle der Stadt Rathenow tritt mit dem Betriebsübergang außer Kraft. Nach dem Betriebsübergang werden die entsprechenden Festlegungen zur Erhebung von Gebühren vom Aufsichtsrat der Rathenower Wärmeversorgung GmbH getroffen. Die Rathenower Wärmeversorgung GmbH wird verpflichtet, die Gebühren mindestens bis zum 31.12.2003 unverändert beizubehalten.

3. Die Punkte 1 und 2 dieses Beschlusses stehen in ihrer Wirksamkeit unter der auflösenden Bedingung

des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.2003 über die Übertragung des Grundstückes, des Gebäudes und der Anlagen.

Drucksache 021/03 Bereitstellung des Eigenanteils für die Dachsanierung der Semliner Kirche

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Bereitstellung des Eigenanteiles für die Dachsanierung der Semliner Kirche in Höhe von 75.000,00 € aus dem Haushaltsausgaberest "Gemeindehaus Semlin", HHSt 76005.94000.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 015/03 Grundstücksübertragung an die Rathenower Wärmeversorgungs GmbH, Flur 32, Flurstück 265/23

Drucksache 035/03 Ankauf von Verkehrsflächen Reiheweg – Ortsteil Semlin

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 20.03.2002

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung über die Schulbezirke der Stadt Rathenow

- Schulbezirkssatzung -

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes § 106 in der Fassung vom 02. August 2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.02.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für jede Grundschule wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.

§ 2

Schulbezirk

Die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Rathenow sind deckungsgleich. Die Eltern können die Grundschule für ihr Kind frei wählen.

§ 3

Aufnahmekapazität der Grundschulen

- (1) Der Schulentwicklungsplan bestimmt die Aufnahmekapazität der Grundschulen. In der Verwaltungsvorschrift-Unterrichtsorganisation des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport ist der Klassenfrequenzrichtwert festgelegt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Als zuständige Schule gilt die nächsterreichbare Schule.

§ 4

Bestimmung der zuständigen Schule

- (1) Liegen die Anmeldezahlen über der Aufnahmekapazität, entscheidet der Schulträger in Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in welches die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Liegen die Anmeldezahlen unter dem Klassenfrequenzrichtwert, wird nach § 4 Absatz 1 verfahren.

§ 5

Ausnahmeregelung

Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann
2. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
3. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.1999 außer Kraft.

Rathenow, den 28.02.2003

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita -Gesetzes des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 12.02.2003 auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13.6.1994 (BGBl. I S. 1229), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 5.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Kita -Gesetz-Novelle) vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer

- Kindertagesstätte oder in der Tagespflege werden Elternbeiträge nach dieser Beitragssatzung erhoben.
- (2) Kindertagesstätten sind: Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder im Regelfall (unbedingter Rechtsanspruch) vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klassenstufe Aufnahme finden.
- Tagespflege ist die Betreuung des Kindes im häuslichen Bereich oder anderen geeigneten Räumlichkeiten der Tagespflegeperson oder des Kindes.
- In bestimmten Situationen (bedingter Rechtsanspruch) können Kinder vom 6. bis 24. Lebensmonat und bis zum Ende der Grundschulzeit in Kindertagesstätten oder Tagespflege betreut werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Aufnahme finden in Kindertagesstätten /Tagespflege

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder)
 3. Schülerinnen und Schüler der Grundschule
- Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte/Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte /Tagespflege in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte/Tagespflege.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme des Kindes zum Monatsbeginn. Ausnahmsweise kann die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Im Regelfall wird der volle Monatsbeitrag fällig.
- (4) Der Beitrag für Krippenkinder in der Kita wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für Kindergartenkinder in der Kita wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt. Der Beitrag für Hortkinder gilt ab Schulbeginn.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Die Beiträge werden nach den Einkünften der/des Beitragspflichtigen bemessen. Dabei wird die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie das Alter der Kinder berücksichtigt. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigteste im Haushalt lebende Kind.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung. Sind die Eltern, Erzie-

- hungsberechtigte oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen.
- (8) Die Kostenbeteiligung ermäßigt bzw. erhöht sich für Tagespflege, Krippe, Kindergarten und für Hort je nach vereinbarter Betreuungszeit.
 - (9) Das Platzgeld wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Ein Monat während der Sommerschließzeit ist beitragsfrei. Dieser beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender; es wird in der Regel der Juli oder August sein.
 - (10) Für vom Jugendamt anerkannte Pflegekinder ist der durchschnittliche Betrag in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats auf ein vom Träger der Einrichtung/Leistungsverpflichteten zu benennendes Konto zu überweisen bzw. dem Träger / Leistungsverpflichteten eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Die Eltern und der Träger /Leistungsverpflichtete können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
- (3) Der Träger/der Leistungsverpflichtete /die Tagespflegeperson kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte /Tagespflege ausschließen, wenn die Eltern nach einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 5 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist das Netto-Einkommen der Familie.

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den anzurechnenden Einkünften der in § 3 Abs.1 genannten Personen. Dazu gehören alle Einkünfte, die das wirtschaftliche Leistungsvermögen der Familie ausmachen.
 - (2) Jahreseinkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).
- Einkommen ist danach:
- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter
 - bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn
 - bei den anderen Einkünften . Kapitalvermögen

- . Vermietung und Verpachtung
- . sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Bei der Ermittlung des Einkommens ist regelmäßig das letzte Kalenderjahr der maßgebliche Zeitraum. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Kita -Beitrages nicht fest, haben Gebührenpflichtige möglichst zeitnah Angaben über ihre Einkünfte zu machen.

Zu den Jahreseinkünften zählen auch:

- die innerhalb von 12 Monaten anfallenden jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausbezahlt werden (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt).
Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG).
- Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 1044,- € Der Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz und
- der Rücklage nach § 7g EStG (3) (Ansparabschreibung), die als gewinnmindernd eingestellt wurde, zu bereinigen.
Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten und Krankenversicherungen) und die Einkommenssteuer abzuziehen und das Netto - Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen)
 - nicht angerechnet wird das Erziehungsgeld.
- (4) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z. B. Lohnsteuerkarte, Verdienstbescheinigungen) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger/Leistungsverpflichteten.
Erfolgt kein Nachweis, so wird die höchste Kos-

tenbeteiligung festgesetzt. Bis zu zweimal im Jahr erfolgt eine Überprüfung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens.

Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis der anzurechnenden Einkünfte, wird ebenfalls der Höchstbetrag festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erfolgt in einem Bescheid.

- (6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 510,00 €/Monat auszugehen.
- (7) Bei Selbständigen, die noch keine "Betriebswirtschaftliche Abrechnung" erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 510,00 €/Monat angesetzt.
- (8) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (9) Steht ein Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 6 Besucherkinder

Besucherkinder werden nur in Ausnahme-/Notsituationen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder (Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder) ein Tagessatz in Höhe von

5,00 €

zu entrichten.

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 7 Platzgeldbeitrag in Schließzeit

Werden Kinder während der Schließzeit der Einrichtung / der vereinbarten Urlaubszeit der Tagespflegetruppe in der Notgruppe betreut, ist ein Tagessatz entsprechend des jeweiligen Elternbeitrags laut Tabelle zu entrichten.

Das Platzgeld ist 4 Wochen im Voraus zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung werden keine Beiträge rückerstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Rathenow, den 28.02.2003

gez.
Klaus Müller

gez.
Ronald Seeger

Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bürgermeister

Anlagen: Gebührentabellen

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Rathenow Flur 12, 13, 14 und 15

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Rathenow in den Fluren 12, 13, 14 und 15 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung: Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt Nauen

Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Semlin Flur 1, 2, 3, 4 und 5

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Semlin in den Fluren 1, 2, 3, 4 und 5 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung: Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt Nauen

Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Steckelsdorf Flur 1 und 2

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Steckelsdorf in den Fluren 1 und 2 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung: Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt Nauen

Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat